

3003 Bern, den 30. Dezember 1976
200.1 Ga/Sch

1. Vorschlag des UVACIM betreffend Ergänzung
von Artikel 31^{bis} Absatz 3 BV

Die "Union vaudoise des Associations industrielles, commerciales et de Métiers" (UVACIM) schlägt vor, angesichts des negativen Abstimmungsergebnisses vom 2. März 1975 auf die Formulierung "neuer komplizierter Bestimmungen" zu verzichten und sich damit zu begnügen, die Verfassungsgrundlage für die unbestrittenen Massnahmen im Bereiche des Geld- und Kreditwesens zu schaffen. Zu diesem Zweck empfehle es sich, Art. 31^{bis} Abs. 3 BV durch einen Buchstaben f zu ergänzen:

³Lorsque l'intérêt général le justifie, la Confédération a le droit, en dérogeant, s'il le faut, au principe de la liberté du commerce et de l'industrie, d'édicter des dispositions:

. . .
. . .

f) pour prendre des mesures dans les domaines de
la monnaie et du crédit."

Bei diesem Vorschlag handelt es sich um keine echte Alternative zu einem neugefassten Artikel 31^{quinquies} BV, und zwar aus folgenden Gründen:

- Es ist heute unbestritten, dass die neue Verfassungsgrundlage für die Stabilisierungspolitik des Bundes zumindest die drei "klassischen" Massnahmenbereiche des Geld- und Kreditwesens, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft abzudecken hat. Selbst wenn die monetären Vorkehren derzeit und voraussichtlich auch künftig im Mittelpunkt der Konjunkturpolitik stehen, wäre es nicht zu verantworten, die beiden anderen Bereiche von vorneherein auszuschliessen. Eine gesamtwirtschaftlich sinnvolle und harmonische Konjunkturstabilisierung ist nur möglich, wenn Vorkehren auf allen

drei erwähnten Gebieten, die sich gegenseitig ergänzen und flankieren, ergriffen werden können. So würde dieser Vorschlag dem Bund insbesondere keine Möglichkeit geben, den Zufluss unerwünschter ausländischer Gelder abzuwehren.

- Der Gedanke der UVACIM ist nicht nur aus stabilitätspolitischer Sicht völlig einseitig, sondern würde zugleich die bestehende Verfassungsgrundlage für die Geld- und Kreditpolitik der Schweizerischen Nationalbank (Art. 39 BV) aushöhlen. Wie aus dem folgenden Bericht über das Verhältnis dieser Verfassungsbestimmung zum Konjunkturartikel hervorgeht, deckt Artikel 39 alle geld- und kreditpolitischen Massnahmen im Rahmen der Handels- und Gewerbefreiheit ab; in beschränktem Umfang ermöglicht er sogar, wenn auch nicht unbestrittenermassen, Abweichungen von der Wirtschaftsfreiheit. Ein Buchstabe f in Artikel 31^{bis} BV müsste sich somit logischerweise zumindest auf jene Vorkehren (namentlich Währungspolitik) beschränken, die aufgrund von Artikel 39 BV nicht möglich sind. Andernfalls entstünde von Anfang an ein widersprüchliches Verhältnis zwischen dem neuen Buchstaben f und Artikel 39 BV.
- Der von der UVACIM vorgeschlagene Buchstabe f passt nicht in die Landschaft des Artikels 31^{bis} BV. Diese Bestimmung enthält verschiedene Bedingungen, unter denen der Bund aus protektionistischen Gründen von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen kann. Im Mittelpunkt stehen dabei die Erhaltung wichtiger Wirtschaftszweige oder Berufe, insbesondere der Landwirtschaft, der Schutz wirtschaftlich bedrohter Landesgegenden und die wirtschaftliche Kriegsvorsorge. Zudem bietet Artikel 31^{bis} die Grundlage für die Missbrauchsgesetzgebung auf dem Gebiete der Wettbewerbspolitik (Kartellrecht). Diese Verfassungsbestimmung, bei der es um den Schutz einzelner Teile unserer Wirtschaft und Gesellschaft geht, ist nicht der Ort für die Verankerung konjunkturpolitischer Kompetenzen. Sowohl aus wirtschaftspolitischer wie aus verfassungsrechtlicher Sicht kann hiefür nur ein eigenständiger Artikel (Artikel 31^{quinquies} BV), der Voraussetzungen und Inhalt der Bundeskompetenz auf dem

Gebiete der Konjunkturpolitik regelt, in Frage kommen. Da es sich dabei um eine von Artikel 31^{bis} BV verschiedene Materie handelt, ist ein gesonderter Verfassungsartikel unerlässlich. Sonst würde der Grundsatz der Einheit der Materie verletzt.